

Protokoll

über die Sitzung des **Schulausschusses** am Donnerstag, 13.06.2019, 18:00 Uhr, im Mensa der Leine-Schule und des Gymnasiums, Bunsenstraße 3, 31535 Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Johannes-Jürgen Laub

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Ferdinand Lühring

Mitglieder

Frau Ute Bertram-Kühn

Herr Dominic Herbst

Frau Christine Nothbaum

Herr Willi Ostermann

Herr Heinz-Jürgen Richter

Frau Lea-Mara Sommer

Frau Melanie Stoy

Frau Heike Stünkel-Rabe

(Vertreter für Herrn Iseke; bis TOP 7)

(Vertreterin für Herrn Porscha)

(Vertreter für Herrn Hahn)

(Vertreter für Herrn Niemeyer)

Lehrervertreter/in

Herr Kai Eichmann

Frau Astrid Loth

Elternvertreter/in

Frau Gudrun Schwarz

Gäste

Sachverständige

Frau Mau, LSchB (bis TOP 6)

Frau Rohmann, LSchB (bis TOP 6)

Verwaltungsangehörige/r

Herr Ralf Pulkowski

Frau Lisa Redlin

Herr Maic Schillack

(Fachdienst Bildung)

(Fachdienst Bildung/Protokoll)

(Erster Stadtrat)

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

~ 40 Zuhörer/innen

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:06 Uhr

Tagesordnung:

Vorlagen Nr.

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.2018 | |
| 3. | Berichte und Bekanntgaben | |
| 3.1. | Sitzungstermine 2019 | 2018/312 |
| 4. | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 5. | Bericht der Landesschulbehörde über die gesetzl. Bestimmungen und Handlungsoptionen für den Betrieb einer schulischen Außenstelle | |
| 6. | Schulentwicklung Grundschule Mandelsloh/Helstorf | 2019/128 |
| 7. | Initiativantrag des Ortsrates Schneeren | 2019/143 |
| 8. | Schülerbeförderungskosten Mariensee und Neustadt a. Rbge. | 2019/100 |
| 9. | Anfragen | |
| 10. | Bildungslandschaft West | 2018/190 |

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Laub begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte sechs und zehn abgesetzt werden. Nach ausführlicher Diskussion und drei minütiger Sitzungsunterbrechung, wird der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes sechs „Schulentwicklung Mandelsloh/Helstorf“ zurückgezogen. Zudem fasst der Schulausschuss einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt zehn „Bildungslandschaft West“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.2018

Der Schulausschuss fasst mit 8 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.2018 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Es liegen keine Berichte und Bekanntgaben vor.

3.1. Sitzungstermine 2019

2018/312

Die Sitzungstermine 2019 werden zur Kenntnis genommen.

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Es wird gefragt, ob der Seniorenbeirat als beratendes Mitglied in den Schulausschuss aufgenommen werden könne.

Anmerkung der Verwaltung:

Gem. §73 NKomVG in Verbindung mit § 110 NSchG sind im Schulausschuss keine beratenden Mitglieder zugelassen.

5. Bericht der Landesschulbehörde über die gesetzl. Bestimmungen und Handlungsoptionen für den Betrieb einer schulischen Außenstelle

Frau Mau und Frau Rohmann stellen sich als schulfachliche Dezernentinnen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vor. Frau Mau beantwortet die im Vorfeld gestellten Fragen. Rechtliche Grundlagen bilden das Niedersächsische Schulgesetz und die Verordnung für die Schulorganisation.

Ist die vom Rat erstellte Schülerzahlenprognose, die er durch örtliche Erkenntnisse erlangt hat, ausreichend als 10-Jahres-Prognose für die Landesschulbehörde?

Die Prognose liegt der NLSchB vor, Schule muss min. einzügig sein, mit min. 24 Schülern je Zug/Lerngruppe. Die Prognose muss min. zehn Jahre umfassen.

Wie lange dauert die abschließende Bearbeitung und Entscheidung über einen weiteren Antrag, z. B. auf Selbstständigkeit beider Schulen?

Es besteht eine Schule mit Außenstelle, es müsste daher ein Antrag auf Neugründung einer Schule gestellt werden. Die Dauer der Bearbeitung ist nicht vorhersehbar, es gibt keine Fristen.

Wäre die Stadt Neustadt a. Rbge. bei einem Antrag auf Eigenständigkeit beider Schulen von der weiteren Bearbeitung der Auflagen des Bescheides vom 08.04.2019 entbunden?

Die Auflage hat weiterhin Gültigkeit.

Wie hoch schätzt die Niedersächsische Landesschulbehörde die Wahrscheinlichkeit ein, dass bei Trennung der Schulen die zweite Schulleiterstelle verzugslos besetzt werden kann?

Es muss eine Neugründung erfolgen. Die bestehende Schule Mandelsloh wäre dann kleiner, die neue Schule in Helstorf müsste ebenfalls unter 180 Schülern liegen. Dadurch würde die Einstufung von A13 + Zulage auf A13 reduziert werden. Für die jetzige Schulleitung würde eine andere Stelle gefunden werden. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen ist dann höher und die Konrektorenstelle fällt für beide Schulen weg. Die beiden Schulleiterstellen würden neu ausgeschrieben, ob eine verzugslose Besetzung erfolgen kann, ist nicht absehbar.

Was passiert, wenn am 01.02.2020 kein Raumkonzept vorliegt?

Die Auflage berührt nicht die Wirksamkeit des Hauptverwaltungsaktes. Es würde eine Erinnerung erfolgen.

Im Schreiben des Kultusministeriums vom 19.03.2019 steht, dass der Bescheid nicht rechtskräftig ist, solange die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist. Ist die Personalvertretung tatsächlich noch nicht beteiligt?

Die Personalvertretung wurde beteiligt.

Was macht die Landesschulbehörde, wenn die Stadt den Bescheid wieder nicht umsetzt? Werden Maßnahmen zur Durchsetzung getroffen?

Zunächst erfolgt eine Erinnerung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine weitere Genehmigung für die Außenstelle zu erhalten?

Konzept für Raumnutzung muss entsprechend der Auflage vorliegen.

Gibt es eine rechtliche Grundlage, an welchem der beiden Schulstandorte die gemeinsame Schule geführt wird?

Entscheidet der Schulträger.

Hat die Landesschulbehörde oder das Kultusministerium die Möglichkeit, gegen den Antrag des Schulträgers eine Außenstelle zu schließen?

Die Genehmigung endet 2021.

Welche weiteren Rahmenbedingungen außer der Schülerzahl müssen berücksichtigt werden?

Schulorganisatorische Maßnahme, Antrag des Schulleiternrates oder Stadtleiternrates muss vorliegen.

Gelten für die Rückführung einer Außenstelle in die Eigenständigkeit andere Bedingungen als für die erstmalige Einrichtung einer Grundschule, wenn ja welche?

Eine Rückführung gibt es nicht.

Wird sichergestellt, dass im Falle einer Trennung der beiden Standorte beide mit den gleichen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden?

Schulen werden von der NLSchB entsprechend des Erlasses mit personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet. Finanzielle Mittel für die sächlichen Kosten sind Angelegenheit des Schulträgers.

Zu welchem Termin kann frühestens die Eigenständigkeit hergestellt werden?

Hängt vom Antrag des Schulträgers ab.

Wie geht es im Falle einer Eigenständigkeit mit dem Modellprojekt Kooperativer Hort weiter?

Von der NLSchB nicht beantwortbar, da Modellprojekt. Grundsätzlich müssten die neuen Schulen auch neue Verträge schließen sowie den Ganztags beantragen.

Ist es richtig, dass bei Wiedereigenständigkeit beider Schulen keine von beiden eine Konrektorenstelle hätte?

Ja.

Ist es richtig, dass bei Wiedereigenständigkeit beide Schulen eine neue Schulleitung benötigen würden?

Ja.

Ist es richtig, dass kleine Schulen keinen Schulvorstand mehr haben, sondern die Gesamtkonferenz dann das Hauptgremium ist?

Ja. Der Schulvorstand fällt weg, wenn eine Schule insgesamt weniger als 4 Vollzeitlehrkräfte hat.

Wieviele Kilometer Anfahrt zum Arbeitsplatz sind für Lehrkräfte zumutbar? Zu welchem Zeitpunkt können Versetzungsanträge gestellt werden?

Nicht geregelt, aber 30 km/30 Minuten Anfahrtsweg gelten als zumutbar. Es wird mit den Lehrkräften entsprechend kommuniziert.

Ist es richtig, dass das Modellvorhaben von der Schulleitung gekündigt werden kann?

Gremienbeteiligung ist notwendig.

Kann sich die Landesschulbehörde der Einschätzung anschließen, dass zweizügige Grundschulen leistungsfähiger sind als einzügige Grundschulen?

Größere Anzahl an Lehrkräften ist zuträglicher für die Schulqualität, da die Arbeit besser verteilt wird und Teamarbeit möglich ist. In Bezug auf den Fachunterricht, können mehr Lehrkräfte auch mehr Expertise leisten. Vertretungsregelungen sind schwieriger und die Aufgaben höher für die Schulleitungen an kleineren Schulen. In Bezug auf die Inklusion bekommt eine größere Schule höhere sonderpädagogische Stunden zugewiesen.

Ist bei einer Eigenständigkeit davon auszugehen, dass beide Standorte gleichermaßen gefördert werden was die gebäudlichen Voraussetzungen angeht? (zum Beispiel Digitalisierung, Inklusionsfähigkeit, Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen) Oder gilt es z.B. für die Inklusionsfähigkeit eine Kooperation mit einer anderen GS einzugehen?

Die Inklusion ist gesetzlich festgelegt.

Frau Bertram-Kühn erkundigt sich, ob von der vollen Inklusion Abstand genommen wor-

den ist. Herr Schillack erläutert daraufhin, dass die volle Inklusivität aller Schulen von 2024 auf 2028 gemäß dem Koalitionspapier verschoben werden soll, dies ist aber noch nicht beschlossen worden.

Wird bei einer Eigenständigkeit dafür gesorgt, dass beide Schulen im gleichen Maß mit Lehr- und Leitungspersonal besetzt werden?

Erfolgt entsprechend der Vorgaben.

Herr Ostermann erkundigt sich nach offenen Schulleiterstellen und ob es Unterschiede zwischen einzügigen und zweizügigen Schulen gibt. Frau Mau erläutert, dass sich die Besetzung der Stellen insbesondere an kleinen Schulen und in bestimmten Regionen schwierig gestalten, dass aber theoretisch Interesse möglich wäre.

Des Weiteren erkundigt sich Herr Ostermann, ob eine Neugründung auf Grundlage der vorliegenden Zahlen möglich wäre. Auf Grundlage der vorgelegten 10 Jahresprognose vom 21.12.2018 werden keine 24 Schüler pro Zügigkeit erreicht. Die Bedingungen lägen somit nicht vor.

Herr Hahn fragt, ob zweizüge Grundschulen besser seien als einzügige. Frau Mau stellt fest, dass grundsätzlich eine größere Gruppe ein größeres Aufgabensumme leisten könne, die Qualität des Unterrichts und der Schulentwicklung aber nicht von der Größe der Schule abhänge.

Herr Lühring erkundigt sich nach Beispielen für die Dauer der Genehmigungerteilung für die Neugründung einer Schule. Grundsätzlich versuche die NLSchB bei Antrag bis Herbst zum nächsten Frühjahr zu entscheiden.

Herr Schillack führt aus, dass für die Schülerzahlenprognose für die ersten sechs Jahre die bereits geborenen Kinder zugrunde gelegt wurden, für die folgenden Jahre wurde ein empirisches Verfahren vorgelegt. Er erkundigt sich, ob Einschätzungen der Ortsräte über Zuzüge zum Beispiel durch neue Baugebiete zulässig seien. Frau Mau versichert die Antwort nachzureichen.

Anmerkung der NLSchB:

Der Schulträger hat seinen schulorganisatorischen Entscheidungen eine Prognose der Schülerzahlen über mindestens zehn Jahre nach § 6 (1) SchOrgVO zugrunde zu legen. Die Regelung des Verordnungsgebers lässt dem Schulträger keinen Spielraum, von dieser Vorgabe abzuweichen. Die Schülerzahlprognose stellt eine vom Schulträger im eigenen Wirkungskreis zu erstellende Leistung dar. Erforderlich sind dabei ein Mindestmaß an methodischer Herangehensweise. Die Schülerzahlprognose muss bereits bei der Entscheidungsfindung durch den Schulträger vorgelegen haben.

Die gerichtliche Kontrolle einer Prognose der Schülerzahlen über mindestens zehn Jahre nach § 6 (1) SchOrg VO beschränkt sich deshalb grundsätzlich darauf, ob diese unter Berücksichtigung aller Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Die Prognoseentscheidung eines Schulträgers darf sich z.B. auch auf rückläufige Schülerzahlen in einzelnen Schulformen stützen.

Es wird sich erkundigt, wer für die Schließung einer Außenstelle zuständig ist. Der Schulträger stelle den Antrag, das Dezernat für Recht der NLSchB prüfe dann die Voraussetzungen. Grundsätzlich dürfen Außenstellen nicht dauerhaft bestehen.

Es wird bestätigt, dass trotz „letztmaliger Bewilligung“ ein neuer Antrag auf Weiterführung der Außenstelle gestellt werden darf, dieser würde dann geprüft werden. Herr Schillack ergänzt, dass der Begriff „letztmalige Bewilligung“ keine Rechtskraft besitzt, da er nicht teil des Bescheides ist, sondern lediglich in einem Schreiben des Kultusministers verwendet wurde. Herr Herbst erkundigt sich nach der Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigung auf Fortführung der Außenstelle erteilt wird.

Auf Nachfrage wird bekannt gegeben, dass die GS Helstorf gem. Beschluss des Rates vom

17.12.2012 zum Schuljahr 2013/2014 geschlossen wurde.

Der Schulausschuss beschließt gemäß Antrag zur Geschäftsordnung einstimmig, dass die Sitzung unterbrochen werden soll, damit das Publikum weitere Fragen stellen kann. Die Sitzungsunterbrechung erfolgt zwischen 19:15 Uhr und 19:36 Uhr.

6. Schulentwicklung Grundschule Mandelsloh/Helstorf

2019/128

Herr Schillack erläutert die Hintergründe der Vorlage. Um die Auflage des Bescheides der NLSchB zu erfüllen, ein Konzept zur künftigen Raumnutzung der GS Mandelsloh/Helstorf an einem Standort vorzulegen, soll die sogenannte Phase 0 durchgeführt werden. Dabei wird auf Grundlage des vorliegenden pädagogischen Konzepts der GS Mandelsloh/Helstorf ein Raumkonzept erarbeitet, dieses entsteht zunächst unabhängig von der Standortfrage. Die Dauer einer Phase 0 beträgt ca. drei Monate für die durchzuführenden Workshops und drei Monate für die Erstellung des Masterplans, sodass zeitnah eine Entscheidung getroffen werden muss, um die gesetzte Frist einhalten zu können.

Nach kurzer Diskussion fasst der Schulausschuss einstimmig folgenden abweichenden

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird auf eine Sondersitzung des Schulausschusses am 20.08.2019 vertagt.

7. Initiativantrag des Orsrates Schneeren

2019/143

Herr Lühring erläutert den Initiativantrag des Orsrates Schneeren. Es wird diskutiert, ob ein Beschluss in der Sitzung erarbeitet wird oder zunächst ein Beschlussvorschlag durch die Verwaltung erfolgen soll.

Daraufhin fasst der Schulausschuss einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Schulleitung bis zur Sondersitzung des Schulausschusses am 20.08.2019 einen Beschlussvorschlag auszuarbeiten. Dieser ist ebenfalls dem Finanzausschuss vorzulegen.

8. Schülerbeförderungskosten Mariensee und Neustadt a. Rbge.

2019/100

Nach kurzer Erörterung fasst der Schulausschuss mit 7 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss:

1. Die Bezuschussung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Wulfelade zur Grundschule Mariensee wird ab dem 2. Schulhalbjahr 2019/2020 für die Monate April bis September eingestellt. Die Monate Oktober bis März bleiben unberührt.
2. Die Bezuschussung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler des ehemaligen Schulbezirks Goetheschule zur Hans-Böckler-Schule wird ab dem Schuljahr 2019/2020 eingestellt.

9. Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

10. Bildungslandschaft West

2018/190

Abgesetzt.

Da keine Themen vorliegen, entfällt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Herr Laub die Sitzung um 20:06 Uhr.

Ausschussvorsitzender

Bürgermeister

Protokollführer

Neustadt a. Rbge., 25.07.2019